1 Y 3228 A

ISSN 0342-3557

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1991	Ausgegeben zu Wiesbaden am 6. November 1991	Nr. 25

Tag	Inhalt	Seite
29. 10. 91	**Gesetz zur Änderung des Hessischen Privatrundfunkgesetzes** ..... *Ändert GVBl. II 74-13*	331
31. 10. 91	**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über kommunale Abgaben** ..... *Ändert GVBl. II 334-7*	333
31. 10. 91	**Gesetz zur Änderung des Hessischen Abgeordnetengesetzes** ..... *Ändert GVBl. II 12-11*	334
29. 10. 91	Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Gentechnikgesetz ..... *GVBl. II 801-5*	335

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Änderung des Hessischen Privatrundfunkgesetzes*)

Vom 29. Oktober 1991

Artikel 1

Das Hessische Privatrundfunkgesetz vom 30. November 1988 (GVBl. I S. 385), geändert durch Gesetz vom 28. November 1989 (GVBl. I S. 397), wird wie folgt geändert:

1. § 2a erhält folgende Fassung:

„§ 2a

Zuordnung von Frequenzen

(1) Die Zuordnung der freien, von dem Bundesminister für Post und Telekommunikation zur Verfügung gestellten Frequenzen an die Landesanstalt, den Hessischen Rundfunk und das Zweite Deutsche Fernsehen erfolgt nach Maßgabe der Abs. 2 bis 4 durch die Landesregierung.

(2) Durch die Zuordnung der freien Frequenzen sind

1. die Grundversorgung des Landes Hessen durch den Hessischen Rundfunk und das Zweite Deutsche Fernsehen zu gewährleisten,
2. die Programme der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten durch Programme privater Rundfunkveranstalter publizistisch wirksam zu ergänzen und
3. Versorgungslücken bestehender Programme zu schließen.

(3) Stehen dem Land Hessen freie Frequenzen zur Verfügung, wirkt die oberste Landesbehörde darauf hin, daß sich der Hessische Rundfunk und die Landesanstalt über eine Zuordnung nach Maßgabe des Abs. 2 einigen. Sollen freie Fernsehfrequenzen zugeordnet werden, wird das Zweite Deutsche Fernsehen in das Verfahren nach Satz 1 einbezogen. Wird eine Einigung nach Satz 1 erreicht, ordnet die Landesregierung die Frequenzen entsprechend der Einigung der Landesanstalt, dem Hessischen Rundfunk oder dem Zweiten Deutschen Fernsehen zu.

(4) Kommt eine Einigung nach Abs. 3 Satz 1 nicht zustande, entscheidet die Landesregierung über die Zuordnung nach Maßgabe des Abs. 2.

*) Ändert GVBl. II 74-13

(5) Der Hessische Rundfunk und das Zweite Deutsche Fernsehen nutzen die ihnen am 9. Dezember 1988 zur Verfügung stehenden Übertragungskapazitäten.

(6) Der Hessische Rundfunk wird ermächtigt, den dem Land Hessen nach Art. 1 Abs. 4 Satz 4 des Rundfunkstaatsvertrages zustehenden Satelliten-Hörfunkkanal allein zur Verbreitung eines seiner Hörfunkprogramme oder in Kooperation mit anderen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zur Verbreitung eines Hörfunkprogrammes zu nutzen. In dem über Satelliten ausgestrahlten Hörfunkprogramm ist Werbung ausgeschlossen.

(7) Verzichten die Landesanstalt, der Hessische Rundfunk oder das Zweite Deutsche Fernsehen auf ihnen zugeordnete Frequenzen oder verzichten der Hessische Rundfunk oder das Zweite Deutsche Fernsehen auf ihnen nach Abs. 5 oder 6 zustehende Übertragungskapazitäten, können diese nach Maßgabe der Abs. 2 bis 4 ganz oder teilweise anderweitig zugeordnet werden."

2. In § 4 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Übertragungskapazitäten" durch die Worte „terrestrischen Frequenzen" ersetzt.

3. § 5 Abs. 2 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. Unternehmen oder Vereinigungen, an denen öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten insgesamt mit mehr als einem Drittel der Kapital- oder Stimmrechtsanteile beteiligt sind,".

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 29. Oktober 1991

Der Hessische Ministerpräsident
Eichel

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über kommunale Abgaben*)

Vom 31. Oktober 1991

Artikel 1

Das Gesetz über kommunale Abgaben vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 1987 (GVBl. I S. 174), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 4 werden gestrichen.

2. In § 6 Abs. 1 wird das Wort „drei" durch das Wort „fünf" ersetzt.

3. Als § 8 wird eingefügt:

„§ 8

Steuern der Landkreise und der kreisfreien Städte

(1) Die Landkreise und die kreisfreien Städte können Steuern auf die Ausübung des Jagdrechts (Jagdsteuer) und des Fischereirechts (Fischereisteuer) erheben.

(2) Die Landkreise und die kreisfreien Städte können eine Steuer auf die Erlangung einer Erlaubnis zum Betrieb eines Gaststättengewerbes im Sinne von § 1 des Gaststättengesetzes (Gaststättenerlaubnissteuer) erheben. Die Gaststättenerlaubnissteuer kann auch für die Errichtung, Erweiterung und Fortführung eines nach den Vorschriften des Gaststättengesetzes nicht erlaubnispflichtigen Gaststättengewerbes erhoben werden."

4. § 10 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„§ 127 a der Hessischen Gemeindeordnung bleibt unberührt."

5. In § 11 Abs. 7 Satz 1 wird das Wort „Zustellung" durch das Wort „Bekanntgabe" ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 31. Oktober 1991

Der Hessische Ministerpräsident
Eichel

Der Hessische Minister des Innern und für Europaangelegenheiten
Dr. Günther

*) Ändert GVBl. II 334-7

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Änderung des Hessischen Abgeordnetengesetzes*)

Vom 31. Oktober 1991

Artikel 1

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Abgeordneten des Hessischen Landtags (Hessisches Abgeordnetengesetz – HessAbgG) vom 18. Oktober 1989 (GVBl. I S. 261) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 1 Satz 2 wird die Zahl „10.200" durch die Zahl „10.660" ersetzt.
   b) In Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl „5.100" durch die Zahl „5.330" und die Zahl „2.550" durch die Zahl „2.665" ersetzt.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 1 Nr. 3 Satz 4 wird die Zahl „65" durch die Zahl „75" ersetzt.
   b) In Abs. 1 Nr. 5 Satz 2 wird die Zahl „800" durch die Zahl „850" ersetzt.
3. § 9 wird wie folgt geändert:
   In § 9 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „10.200" durch die Zahl „10.660" ersetzt.
4. § 22 wird wie folgt geändert:
   In Satz 1 werden die Worte „30. Juni" durch die Worte „1. September" ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 31. Oktober 1991

Der Hessische Ministerpräsident
Eichel

Die Hessische Ministerin der Finanzen
Dr. Fugmann-Heesing

Der Hessische Minister des Innern und für Europaangelegenheiten
Dr. Günther

*) Ändert GVBl. II 12-11

Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Gentechnikgesetz*)

Vom 29. Oktober 1991

Auf Grund

1. a) des § 31 des Gentechnikgesetzes vom 20. Juni 1990 (BGBl. I S. 1080), geändert durch Gesetz vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1087),
   b) des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. August 1990 (BGBl. I S. 1853), und
   c) des § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 1986 (GVBl. I S. 253),

   verordnet die Landesregierung und
2. des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Amtsbezirke der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter in Hessen vom 22. Juli 1988 (GVBl. I S. 290) verordnet die Ministerin für Frauen, Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Minister für Umwelt, Energie und Bundesangelegenheiten:

§ 1

(1) Zuständige Behörde für

1. die Durchführung des Genehmigungs- und Anhörungsverfahrens nach den §§ 11 und 18 und die Erteilung von Genehmigungen nach § 8 Abs. 1, 3 und 4, § 9 Abs. 2 und § 10 Abs. 2 und 3 des Gentechnikgesetzes (Genehmigungsbehörde),
2. die Entgegennahme der Anmeldeunterlagen nach § 8 Abs. 2, § 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 und die Durchführung des Anmeldeverfahrens nach § 12 des Gentechnikgesetzes (Anmeldebehörde)

ist das Regierungspräsidium Gießen. Die zuständige Behörde nach Satz 1 übt zugleich die Fachaufsicht über die Überwachungsbehörden nach § 3 aus.

(2) Die Genehmigungs- oder Anmeldebehörde ist auch zuständig für

1. a) die Abgabe der Stellungnahme gegenüber dem Bundesgesundheitsamt nach § 16 Abs. 4 Satz 2,
   b) die nachträgliche Anordnung von Auflagen nach § 19 Satz 3,
   c) die Verlängerung von Fristen nach § 27 Abs. 3

   des Gentechnikgesetzes,
2. a) die Entgegennahme des Sitzungsprotokollauszuges nach § 12 Abs. 4 Satz 3,
   b) die Entgegennahme der Stellungnahme der Zentralen Kommission für die Biologische Sicherheit nach § 14 Abs. 1

   der ZKBS-Verordnung vom 30. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2418),
3. a) die Zulassung anderer Mittel und Verfahren zur Abwasser- und Abfallbehandlung nach § 13 Abs. 3 Satz 5,
   b) den Verzicht auf die Vorlage einer Bescheinigung der Sachkunde nach § 15 Abs. 2 Satz 3,
   c) die Anerkennung von Abschlüssen als Nachweis der Sachkunde nach § 15 Abs. 3 Satz 1,
   d) die Anerkennung geeigneter Veranstaltungen als Fortbildungsveranstaltungen nach § 15 Abs. 4 Satz 2,
   e) die Gestattung der Bestellung nicht betriebsangehöriger Beauftragter für die Biologische Sicherheit nach § 16 Abs. 2

   der Gentechnik-Sicherheitsverordnung vom 24. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2340).

§ 2

Zuständige Behörde für

1. die Befreiung von Vorsorgeuntersuchungen nach Anhang VI Buchst. A Abs. 3,
2. die Ermächtigung von Ärzten zu Vorsorgeuntersuchungen nach Anhang VI Buchst. C Abs. 1,
3. die Entgegennahme von Unterrichtungen des Arztes im Falle eines Beschäftigungsverbotes nach Anhang VI Buchst. D Abs. 4 Satz 2,
4. die Entscheidung über Bescheinigungen nach Anhang VI Buchst. E Abs. 1,
5. die Anordnung von ärztlichen Untersuchungen nach Anhang VI Buchst. I

der Gentechnik-Sicherheitsverordnung ist der Landesgewerbearzt.

§ 3

(1) Zuständige Behörde (Überwachungsbehörde) für

1. das Ersuchen zur Vorlage von Aufzeichnungen nach § 6 Abs. 3 Satz 1,
2. die Anordnung der einstweiligen Einstellung der Tätigkeit nach § 20,

*) GVBl. II 801-5

3. die Entgegennahme von Anzeigen nach § 21 Abs. 1, 2, 3 und 5,
4. die Überwachung nach § 25 Abs. 1 bis 3,
5. die Anordnung von Maßnahmen nach § 26,
6. die Unterrichtung des Bundesgesundheitsamtes nach § 28 Abs. 1 und 2 Satz 1

des Gentechnikgesetzes ist das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt. Örtlich zuständig für diese Aufgaben ist das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Frankfurt am Main auch in den Amtsbezirken der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter Darmstadt und Wiesbaden, das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Gießen auch in den Amtsbezirken der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter Fulda, Kassel, Limburg a. d. Lahn (Hadamar) und Marburg.

(2) Die Überwachungsbehörde nach Abs. 1 ist auch zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 38 des Gentechnikgesetzes.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 29. Oktober 1991

Die Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Eichel

Der Minister
für Umwelt, Energie
und Bundesangelegenheiten
Fischer

Die Ministerin
für Frauen, Arbeit
und Sozialordnung
Prof. Dr. Pfarr

Die Ministerin
für Jugend, Familie
und Gesundheit
Blaul

Schluß mit dem Suchen!

Haben Sie sich nicht schon oft mehr oder weniger laut bei sich selbst oder bei Ihren Mitarbeitern beklagt, daß Sie ein hessisches Gesetz, eine Verordnung in der falschen Fassung vorgelegt bekommen haben?

In den meisten Fällen müssen aber mehrere Ausgaben vom „Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I", die oft Jahre vorher veröffentlicht worden sind, zusammengesucht werden, um den vollständigen, gültigen Text nach neuestem Stand zu haben. Das

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen

Teil II

Loseblattsammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts
in sechs Ordnern mit rund 5 000 Seiten,
herausgegeben vom Hessischen Minister der Justiz,

enthält alle gültigen Rechtsvorschriften des Landes Hessen, und es enthebt somit den Leser der zeitraubenden Suche in den alten Bänden des „Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Hessen, Teil I", das die Basis des vorliegenden großen Werkes ist.

Eine „Gliederung", das „Stichwortregister" sowie das „Verzeichnis der geltenden landesrechtlichen Vorschriften nach Sachgebieten geordnet", in dem auch außer Kraft getretene Vorschriften aufgeführt sind, erleichtern die Handhabung des nach sachlichen Gesichtspunkten aufgebauten Werkes sehr. Mehrmals im Jahr erscheinen Ergänzungslieferungen im Abonnement.

Als letzte liegt die 106. Ergänzungslieferung vor; sie enthält unter anderem:

- Gesetz über das Landesamt für Verfassungsschutz
- Neufassung des Hessischen Richtergesetzes
- Verordnung über die Zuständigkeiten in ausländerrechtlichen Angelegenheiten
- Ernennungsverordnung
- Hessisches Rettungsdienstgesetz
- Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz
- Verordnung über das Wahlverfahren von Beschäftigten der kommunalen Sparkassen in den Verwaltungsrat
- Gesetz über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeitern und Sozialpädagogen
- Indirekteinleiterverordnung
- Hessisches Fischereigesetz

Sollten Sie das Werk noch nicht besitzen, schickt Ihnen der Verlag gern genaue Unterlagen.

Verlag Dr. Max Gehlen
Abteilung 20 (3)
Daimlerstraße 12 · Postfach 24 63 · 6380 Bad Homburg v. d. Höhe · Telefon (0 61 72) 2 30 56

Absender: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG
Postfach 24 63 · 6380 Bad Homburg v. d. Höhe

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG, Postfach 24 63, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe; Telefon (0 61 72) 2 30 56, Telefax (0 61 72) 2 30 55
Postgiroamt: Frankfurt/M. 228 48-607 (BLZ 500 100 60)

Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistung.

Einbanddecken können nur direkt bezogen werden von: Buchbinderei Rudolf Eggensberger, Akazienweg 22, 6720 Speyer (Rhein), Telefon (0 62 32) 3 29 72.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 70,00 DM einschließlich 4,90 DM Mehrwertsteuer.

Einzelstücke dieser Ausgabe können vom Verlag zum Preis von 2,80 DM einschl. Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten bezogen werden.